

RS Vwgh 1992/3/25 91/02/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19;

VStG §50 Abs1;

VStG §51 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/27 91/03/0113 3

Stammrechtssatz

Die Behörde ist in keiner Weise daran gebunden, im Verwaltungsstrafverfahren die gleiche oder ungefähr gleich hohe Strafe zu verhängen, wie sie für die Einhebung durch Organe der öffentlichen Aufsicht nach § 50 VStG im vorhinein festgesetzt ist (Hinweis E 23.3.1988, 87/03/0183).

Schlagworte

Verbot der reformatio in peius

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020159.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at